**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW**

Städtetag Nordrhein-Westfalen | Landkreistag NordRhein-Westfalen | Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Der Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Eckhard Uhlenberg
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ansprechpartner für den Städtetag:
Hauptreferentin Regine Meißner
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-2 49
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-7 09
E-Mail:
regine.meissner@staedtetag.de
Aktenzeichen: 32.12.19 N

Ansprechpartner für den Landkreistag:
Referent Dr. Markus Faber
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-310
Fax-Durchwahl: 0211/300491-5310
E-Mail: m.faber@lkt-nrw.de

Ansprechpartner für den Städte- und Gemeindebund:
Hauptreferentin Anne Wellmann
Tel.-Durchwahl: - 0211/ 4587-226
Fax-Durchwahl: - 0211/ 4587-292
E-Mail: anne.wellmann@kommunen-in-nrw.de

Datum: 06.01.2012/sue

**Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW)**
**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 15/2852**

**Öffentliche Anhörung des Innenausschusses am 12. Januar 2012**

Ihr Schreiben vom 17.11.2011; Ihr Zeichen: I.1
hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Uhlenberg,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen begrüßt grundsätzlich den Versuch auf Landesebene eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um den Städten und Gemeinden die Regelung örtlicher Alkoholverbote durch den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen zu ermöglichen.

Der Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit stellt keine neue Erscheinungsform öffentlichen Lebens dar. Von jeher gehörte der Aufenthalt in Biergärten und Außengastronomien oder das Verweilen auf öffentlichen Plätzen und in Grün- und Erholungsanlagen in der „Freiluftsaison“ in den Ferienregionen und Urlaubsorten vor allem in südeuropäischen Ländern zu den als selbstverständlich empfundenen Aktivitäten. Über die Jahre und Jahrzehnte ist das öffentliche Trinken von Alkohol allerdings mehr und mehr „gesellschaftsfähig“ geworden und gehört mittlerweile auch in deutschen Städten zum urbanen Leben. Zu dieser gesellschaftlichen Entwicklung und dem veränderten Freizeitverhalten vieler Teile

der Bevölkerung kommen extensive Ladenöffnungszeiten und liberalisierte Sperrzeitregelungen in der Gastronomie hinzu und fördern ein Einkaufen und Konsumieren „rund um die Uhr“.

Die mit übermäßigem Alkoholkonsum auf öffentlichen Straßen und Plätzen vielfach einhergehenden Auswirkungen, wie z. B. Gegröle, Lärmbelästigungen einschließlich Nachtruhestörungen, Müllablagerungen oder öffentliches Urinieren sowie Gefährdungen Anderer durch Glasscherben und zerbrochene Flaschen lösen in der Bevölkerung oftmals Ängste und auch Furcht vor Gewalttaten aus.

In dieser Situation bietet das Ordnungsbehördengesetz in seiner geltenden Form (nur) die Möglichkeit, gegen Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum im konkreten Fall durch Verwarnungs- und Bußgelder oder durch Platzverweise gegenüber Einzelnen vorzugehen. Die geltende Rechtslage bietet dagegen keine Möglichkeit, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Ein Einschreiten der Ordnungsbehörden darf nur erfolgen, wenn konkrete Ordnungsverstöße vorliegen.

Der von der Fraktion der CDU vorgelegte Gesetzentwurf will genau hier ansetzen und durch Einführung eines § 27 a eine Ermächtigung der Ordnungsbehörden zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote schaffen. Danach können die Ordnungsbehörden durch Verordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn sich die Belastung dieser Flächen durch Ausmaß und Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von der des übrigen Gemeindegebietes deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist. Die Regelung soll ferner vorsehen, dass das Verbot auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt wird.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Sachlage, die in zahlreichen Städten, insbesondere in Großstädten, in ganz Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus auch bundesweit festzustellen ist, befürworten wir den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU als einen Versuch, der den kommunalen Ordnungsbehörden ein neues rechtliches Instrument für ein präventives Einschreiten gegen Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Alkoholkonsum an die Hand gibt. Fraglich ist allenfalls, ob die Rechtsprechung den hier zugrunde liegenden Gefahrenverdacht für entsprechende Maßnahmen als rechtmäßig anerkennen wird.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem richtungsweisenden Urteil vom 28.07.2009 jedenfalls argumentiert, „dass die sich häufenden Alkoholexzesse gerade unter jungen Menschen ein gesellschaftliches Problem darstellen, denen auf verschiedenen Wegen begegnet werden müsse. Es könne daher auch im Bereich der Gefahrenvorsorge ein Bedürfnis bestehen, zum Schutz der etwa gefährdeten Rechtsgüter, namentlich höchstrangiger Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit von Menschen, Freiheitseinschränkungen anzuordnen. Dies setze aber eine Risikobewertung voraus, zu der nur der Gesetzgeber berufen sei. Nur er sei befugt unter Abwägung der widerstreitenden Interessen unter Beachtung grundrechtlicher Vorgaben die Rechtsgrundlagen für abstrakt-generelle Grundrechtseingriffe zu schaffen, mit denen an einzelnen Brennpunkten Risiken vermindert werden sollen.“ (Rdnr. 53).

Wir weisen allerdings daraufhin, dass der von dem Gesetzentwurf geforderte unmittelbare Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und begangener Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit im Sinne einer echten Kausalität in der Praxis möglicherweise schwer nachzuweisen

sein dürfte. Deshalb könnte durch eine weniger enge Formulierung dergestalt, dass nicht von „alkoholbedingten Straftaten“, sondern von „im Zusammenhang mit Alkoholkonsum begangenen Straftaten“ dieses Rechtsproblem ggf. gelöst werden. Ein in dieser Weise formulierter Zusammenhang wäre einfacher als ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und der Begehung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten darstellbar.

Darüber hinaus unterstützen wir die ergänzende Forderung einiger Mitgliedsstädte, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für ein lokal begrenztes Glasverbot zu schaffen und insoweit eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfes vorzunehmen. Vor dem Hintergrund der großen Verletzungsgefahren durch Glasscherben und zertrümmerte Flaschen wäre die Ausweitung des Gesetzentwurfes auf ein unter bestimmten Voraussetzungen anzuordnendes Glasverbot, bei dem die Verletzungsgefahr im Vordergrund steht und weniger die alkoholbedingten Störungen, für die kommunale Praxis von erheblicher Bedeutung. Sie gäbe den Ordnungsbehörden die Möglichkeit, abgestimmt auf die jeweilige Situation, das geeignete und verhältnismäßige Mittel zu wählen.

Ansammlungen von Menschen auf zentralen Plätzen und Orten, insbesondere an Wochenenden zu späten Abend- und Nachtstunden, haben eine Party- und Eventszene geschaffen, die unabhängig von alkoholbedingten Ordnungsverstößen die Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner empfindlich stört. Die Vielzahl der Menschen verursacht einen Geräuschpegel, der bei dauerhafter Belastung nachgewiesenermaßen zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen kann. Wir unterstützen deshalb nachhaltig alle Vorstöße , durch eine weitere rechtliche Möglichkeit den unbegrenzten Nachschub von Alkohol und das damit verbundene ausdauernde und lange Verweilen an bestimmten Orten einzuschränken. Mit diesem Ziel könnten zusätzlich die Einschränkung von Ladenöffnungszeiten oder das Verbot eines nächtlichen Alkoholverkaufs, vergleichbar mit den Regelungen in Baden-Württemberg, geprüft werden.

Zusammenfassend befürworten wir grundsätzlich die Intention des vorgelegten Gesetzentwurfes als ein Mittel für die Ordnungsbehörden, extreme Situationen zum Wohle Aller zu entschärfen. Wir halten darüber hinaus eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich eines Glasverbotes für sinnvoll und in der kommunalen Praxis wünschenswert. Wir plädieren zudem für die Prüfung einer zeitlichen Begrenzung des Verkaufs von alkoholischen Getränken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Manfred Wienand
Beigeordneter des Städtetages
Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Hans-Gerd von Lennep
Beigeordneter des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen